

Aber nicht nur das Eigenthumsrecht an den Unterthanengütern selbst, nicht bloß Abgaben bei jedem Besitzwechsel derselben beanspruchten jetzt die Gutsherrschaften, sondern auch das Vorkaufsrecht für alle und jede Erträgnisse der Unterthanengüter. Die Unterthanen sollten das Getreide oder das Vieh, welches sie etwa auf den Markt zum Verkauf bringen wollten, zuvor der Herrschaft anbieten und verpflichtet sein, ihr dasselbe zu dem Preise zu überlassen, welchen diese selbst bestimmte. — Daß auch dieser Brauch erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts und zwar von dem Adel in der Oberlausitz eingeführt worden sei, ergiebt sich ebenfalls aus folgenden mißbilligenden Auslassungen (1535) des Görlitzer Stadtschreibers Johann Haß<sup>1)</sup>: „Der Bauersmann unter der Landschaft [d. h. Ritterschaft] des Markgrafthums ist auch nicht mächtig, ein Kälblein, Schwein, Pferd oder Kuh, Gänse, Hühner, Eier, Butter, Käse, auch nicht ein Fischlein u. zu verkaufen, er habe es denn zuvor seinem Junker angesagt und um halb Geld verkauft. Werden gehalten wir unter Heiden und Türken!“ Das Bautzener Oberamt aber bestätigte z. B. 1566<sup>2)</sup> in den Streitigkeiten der Gemeinden Lauterbach und Leschwitz trotz der Klage der Unterthanen dies Recht der Herrschaften: „Den Verkauf an Getreide und anderem berührend, sollen die Unterthanen solches den Herrschaften anzubieten schuldig sein, ihnen auch solches in dem Werthe bezahlt werden, wie es ungefährlich auf dem Marke und gegen einen Fremden gültig“, und 1603 erließ auch Kaiser Rudolph II. den „Spruch“, daß der Herrschaft der Vorkauf in ihres Unterthanen Gute vor Anderen zustehe.<sup>3)</sup> Später (18. Jahrh.) suchte man jenes Recht und diese Verpflichtung auch theoretisch zu erweisen: „Denn wenn ein Unterthan wider Willen ausgekauft werden kann, also das ganze Gut der Herrschaft verkaufen muß, so muß er wohl auf Begehr auch seine gewachsenen Früchte der Herrschaft verkaufen. Argumentum a majori ad minus“ (M. 2). Der Verfasser der betreffenden, von uns schon öfters citirten Abhandlung (S. 268 Anm.) betrachtet dies aber doch noch als eine offene Frage (quaestio) und setzt wenigstens bescheidenlich seinerseits hinzu: Videtur mihi autem indignum.“ Allgemeiner, durch die Landesordnung sanktionirter Brauch ist jenes Recht zum Glück nie geworden, und so haben wir denselben z. B. auf den Zittauer Stadtdörfern auch nirgends vorgefunden.

2. Wenn, wie wir oben (S. 270) gesehen, der Unterthan als ein bloßes, zum lebenden Inventar des Rittergutes gehöriges Lehnstück betrachtet wurde, so durfte der Rittergutsbesitzer nun vor allem die Arbeitskraft desselben in jeder ihm dienlich erscheinenden Weise ausnutzen. Bei dem Verkaufe von Rittergütern pflegte daher nicht bloß die von jedem Unterthan zu zahlende Abgabensumme, sondern auch seine im Dienste der Herrschaft zu verwendende Arbeitskraft in Geld veranschlagt und danach die Höhe der Kaufsumme berechnet zu werden. So ward z. B. 1586 in Bertelsdorf bei einem solchen Gutsverkauf jeder Bauer zu 200 Thalern, jeder Gärtner zu 50 Thalern, jeder Häusler zu 15 Thalern Kapitalwerth veranschlagt. — Dieser Ausnutzung der Arbeitskraft der Unterthanen waren keine anderen

1) N. Script. rer. Lus. IV. 222.

2) Urf.-Verz. III. 206 i. und l.

3) Ebendas. III. 263 d.